

**Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Gimweiler  
vom 14.09.2001**

Der Ortsgemeinderat von Gimweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 BS 2020-1), u. der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10), Sitzung am **05.09.2001** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig

**§ 4**

**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.07.1989 und 1. Änderungssatzung vom 28.09.1995 außer Kraft.

Gimweiler, 14.09.2001



Ortsgemeinde Gimweiler

Walter Kreulich  
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Gimbleweiler  
vom 14.09.2001**

Gebühren bis 31.12.2001	Gebühren ab 01.01.2002
----------------------------	---------------------------

**I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene:
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

100,00 DM	52,00 Euro
200,00 DM	103,00 Euro
135,00 DM	70,00 Euro

**II. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbahrung
  - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen
  - b) für jeden weiteren Tag

60,00 DM	31,00 Euro
10,00 DM	6,00 Euro

**III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber obliegt der Ortsgemeinde. Die tatsächlich anfallenden Kosten, werden dem Antragsteller (Angehörigen) in Rechnung gestellt.

**IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.